

Amtsgericht Frankfurt am Main

Az.: 32 C 3519/06-18

Beschluss

In den Rechtsstreit ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ gegen Republic Argentinien

wird Streitwert wie folgt festgesetzt:

Streitwert insgesamt: 1400,00 EUR,

der sich folgendermaßen zusammensetzt:

Antrag zu 1 600,77 EUR

Die Verurteilung zur Leistung Zug - um - Zug wirkt sich nicht streitwertmindernd aus (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12.A, Rn. 2231).

Antrag zu 2 ./.

Die Feststellung des Annahmeverzuges begründet keine Streitwerterhöhung. Denn ist der Feststellungsantrag mit einem Leistungsantrag verbunden, kommt ihm wegen wirtschaftlicher Identität kein eigener Wert zu (Schmidt/Herget, a.a.O., Rn. 2053).

Antrag zu 3 287,60 EUR

Die Verurteilung zur Leistung Zug - um - Zug wirkt sich nicht streitwertmindernd aus (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12.A, Rn. 2231).

Antrag zu 4 511,29 EUR

Die Verurteilung zur Leistung Zug - um - Zug wirkt sich nicht streitwertmindernd aus (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12.A, Rn. 2231).

Antrag zu 5 ./.

Die Feststellung des Annahmeverzuges begründet keine Streitwerterhöhung. Denn ist der Feststellungsantrag mit einem Leistungsantrag verbunden, kommt ihm wegen wirtschaftlicher Identität

Weitere Informationen (keine Rechtsberatung) rund um die unbedienten argentinischen Staatsanleihen und wie wir zu unserem Geld kommen können bei:
Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, Tel. 06151 14 77 94, Fax 14 53 52, rolfkoch@web.de



kein eigener Wert zu (Schmidt/Herget, a.a.O., Rn: 2053).

Antrag zu 6

./.

Verzugszinsen bleiben nach §§ 4 ZPO, 43 GKG bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt.

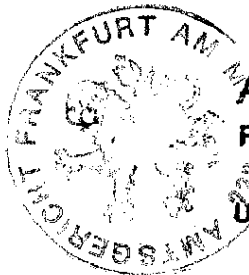
Antrag zu 7

./.

Verzugszinsen bleiben nach §§ 4 ZPO, 43 GKG bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt.

Frankfurt am Main, 8.6.2007
Amtsgericht, Abt. 32

Kramer
Richterin



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle